

Katholische Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena Geldern

ISK 

Institutionelles Schutzkonzept

Erstellt: Im Mai 2019

Überarbeitet: Im Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Kultur der Achtsamkeit.....	4
Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes.....	4
Risikoanalyse.....	5
Persönliche Eignung.....	8
Verhaltenskodex.....	9
Beschwerdewege.....	14
Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist ein Opfer.....	16
Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Täter oder Täterin.....	17
Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt 1.....	18
Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt 2.....	19
Qualitätsmanagement.....	20
Aus- und Fortbildung.....	21
Maßnahmen zur Stärkung.....	23
Schlusswort.....	24
Anlagen	25
Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen.....	25
Ansprechpartner und Vertrauenspersonen.....	26
Vertrauenspersonen unserer Pfarrei	26
Ansprechpartner im Bistum Münster.....	26
Präventionsbeauftragte Missbrauchsbeauftragte.....	26
Externe Fachberatungsstellen.....	27
Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Tätige.....	28
Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs.....	30
Dokumentationsbogen.....	31



VORWORT

Aufgrund des Missbrauchsskandals in der Katholischen Kirche hat das Bistum Münster entschieden, dass jede Einrichtung im Bistum ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen hat. Das betrifft auch die Pfarreien im Bistum. Bis Ende 2019 hat jede Pfarrei das Konzept in Münster einzureichen.

So hat sich Mitte 2018 in der Pfarrei St. Maria Magdalena eine Steuerungsgruppe gebildet, die das Konzept für unsere Pfarrei in Geldern erarbeitet. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Vertreter aus den drei Leitungsgremien der Pfarrei: Der Ltd. Pfarrer aus dem Pastoralteam, zwei Vertreter aus dem Kirchenvorstand, vier aus dem Pfarreirat und eine der beiden Verbundleitungen der Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Leitgedanke zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ist das christliche Menschenbild. Als Gottes Ebenbild und damit Gottes geliebtes Kind ist jeder Mensch einzigartig und wichtig.

Daher ist uns das Wohl der uns anvertrauten Menschen in unserer Pfarrei ein elementares Anliegen. Dieses Anliegen wird verdeutlicht in unserem Pastoralplan, in dem der Kerngedanke dokumentiert ist: „Gottes- und Nächstenliebe erfahrbar machen“. Unser Pastoralplan bildet die Grundlage für unser Selbstverständnis und die Arbeit in unserer Pfarrei mit den acht Ortsgemeinden. Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken. Wir tragen gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Fakten und Ermöglichung von Veränderungen zu deren Schutz vor sexualisierter Gewalt wahrnehmen. Für alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bestandteil ihres Handelns.

Das Institutionelle Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in unseren Diensten und Einrichtungen und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu übernehmen.



Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen – aber auch gegenüber den Beschäftigten – ernst nimmt und in unseren Gruppierungen, Einrichtungen und Diensten sichtbar wird. Vor diesem Hintergrund verstehen wir das Institutionelle Schutzkonzept als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unserem Handeln mit den Menschen und für sie.

Entsprechend den Vorgaben und der Aktualisierung geschuldet, haben wir das ISK 2024 überarbeitet.

Ich danke allen Personen, die bei der Erstellung und Überarbeitung geholfen haben, das Institutionelle Schutzkonzept für unsere Pfarrei zu verfassen.

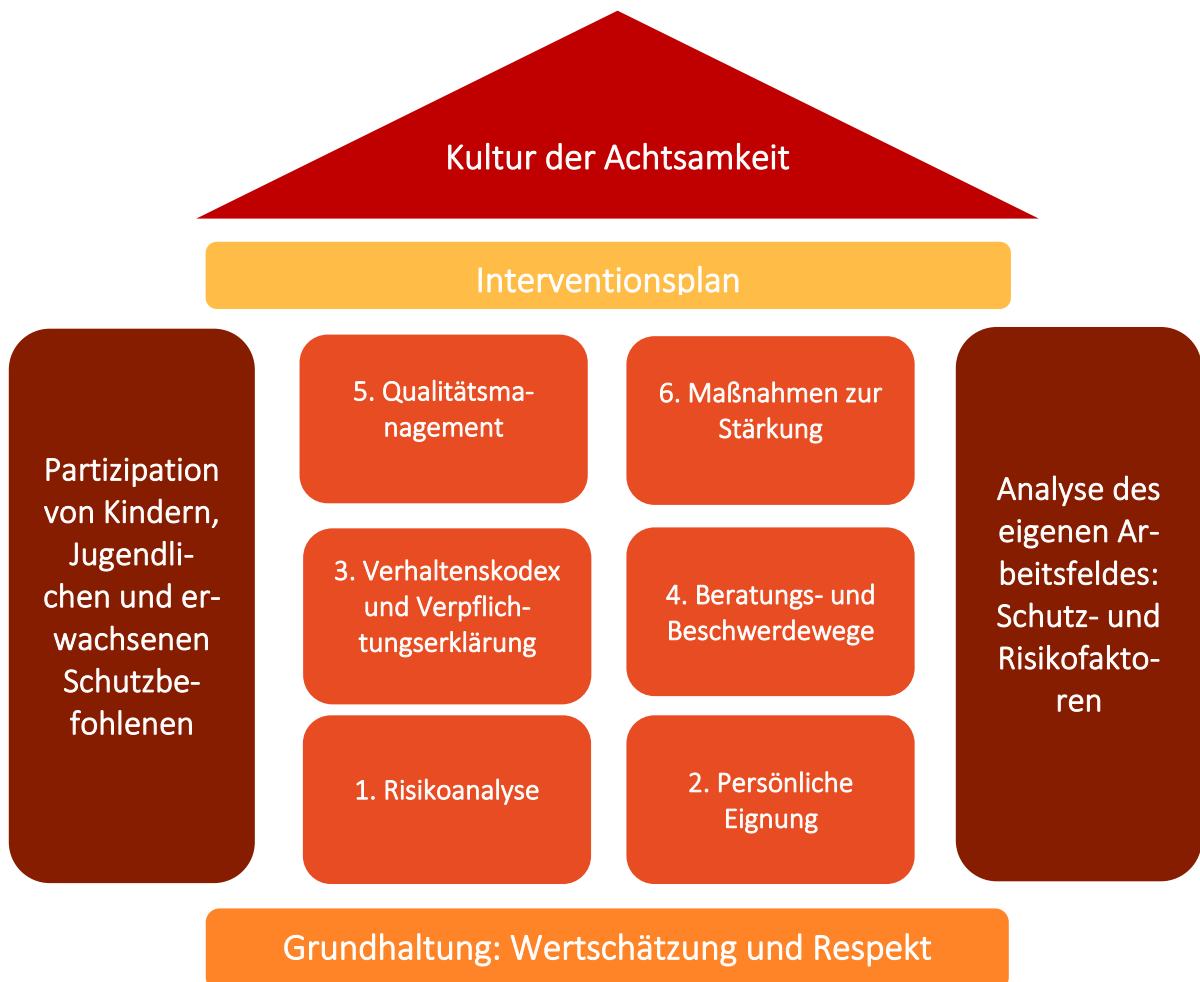
A. Thielen, Pfarrer
Arndt Thielen, Ltd. Pfarrer



KULTUR DER ACHTSAMKEIT

Die Vorgabe der Präventionsordnung des Bistums Münster, eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen, kann nur erreicht werden, wenn in jedem Bereich die Verantwortung hierfür aktiv an- und wahrgenommen wird. Denn sichere Räume für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene entstehen nur, wenn jeder in seinem Bereich achtsam ist.

Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes





RISIKOANALYSE

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns als Pfarrei wichtig, gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes anzulegen und alle Einrichtungen und Gruppierungen in den Blick zu nehmen. Eine wichtige Säule war für uns die Beteiligung der Verantwortlichen in den unterschiedlichen Gruppierungen.

Die Steuerungsgruppe hat mit Hilfe eines auf die Zielgruppen abgestimmten Fragebogens eine individuelle Risikoanalyse durchgeführt, um Risikobereiche näher zu identifizieren. Beteiligt wurden aus der Pfarrei alle Gruppierungen der Kinder- u. Jugendarbeit (Messdiener, Pfadfinder, KLJB, Sauerlandlager, Kinderchöre, Kitas), die Erwachsenengruppierungen (Kirchenchöre, Seniorengruppen, Verbände, Bruderschaften) und die Gremien der Pfarrei (Seelsorgeteam, Kirchenvorstand, Pfarreirat, Gemeinderäte).

Die Risikoanalyse kann als IST-Zustand verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Gruppierungen Bedarf an einem Institutionellen Schutzkonzept und integrierten Maßnahmen besteht, und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind in die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes mit eingeflossen.

Zielgruppe: Kinder- und Jugendgruppen

Strukturen der Gruppierungen

In der Pfarrei sind verschiedene Gruppierungen tätig, die sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen engagieren. In allen Gruppierungen kümmern sich mindestens zwei Verantwortliche (Leiter/innen, Katechet/innen) um die konkrete Gruppenarbeit.

Besondere Situationen

Übernachtungen und 1:1-Situationen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Die Verantwortlichen sind geschult und können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen.

Nähe & Distanz

Beim Thema Nähe & Distanz wird eher intuitiv gehandelt! Es ist aber fester Bestandteil in Leitlinien, Jugendleiterschulungen und der Präventionsschulung. Es wird ein wertschätzender Umgang auf Augenhöhe gepflegt, indem auch die Kinder und Jugendlichen ihre Wünsche und Sorgen äußern können.

Festgeschriebene Regeln zur Ausführung gibt es aber nicht, da die Gruppierungen alle sehr unterschiedliche Strukturen aufweisen.

Bauliche Gegebenheiten

Die Räume und Gebäude, die sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden, sind nicht immer zu 100% geeignet (Gruppenräume im Keller). Die Verantwortlichen gehen in der Regel achtsam mit den baulichen Risiken um.

Zielgruppe: Erwachsenengruppierungen und Senioren

Strukturen der Gruppierungen

In der Pfarrei gibt es verschiedene Angebote für Erwachsene und Senioren (Bruderschaften, Kirchenchöre, KfD, Seniorentreffs).

Besondere Situationen

Bei Ausflügen wird Rücksicht auf schwächere Mitglieder genommen und gegebenenfalls ein Alternativprogramm entwickelt. Keiner soll sich aufgrund seiner/ihrer Einschränkungen ausgeschlossen fühlen.

Nähe & Distanz

Der Umgang untereinander basiert auf christlichen Werten und Nächstenliebe. Es wird ein respektvoller und wertschätzender Umgang gepflegt.

Bauliche Gegebenheiten

Die Räume und Gebäude sind leider nicht alle barrierefrei. Die Verantwortlichen gehen in der Regel achtsam und rücksichtsvoll mit den baulichen Risiken um.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende wichtige Punkte:

- Eine klare Positionierung muss die Basis allen Handelns sein.
- Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.
- Die Reflektion des eigenen Handelns und der Traditionen muss angestoßen werden.
- Dem Erkennen der Gefährdungsmomente müssen Handlungsoptionen folgen.
- Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt gemacht werden.
- Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden.
- Es müssen geeignete Methoden gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und es zu institutionalisieren.



PERSÖNLICHE EIGNUNG

Um den Schutz der anvertrauten Menschen in unseren Gruppierungen, Einrichtungen und Diensten verbessern und nachhaltig sicher stellen zu können, thematisieren die Leitungsverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie im Vorstellungsgespräch mit hauptberuflichen Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Mitarbeiter- und Teambesprechungen thematisiert.

Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in allen Bereichen unserer Pfarrei ist. Angesprochen werden insbesondere:

Wertschätzende Grundhaltung; Respektvoller Umgang; Angemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen; Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu uns anvertrauten Personen; Grenzachtender Umgang und Fortbildungsbedarf zum Thema.

In unserer Pfarrei wird keine Person eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PrävO des Bistums Münster im nordrhein-westfälischen Bereich (v.01 Mai 2014) genannten Straftat verurteilt ist. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüber hinaus fordern wir von allen Mitarbeiter/Innen gemäß der PrävO eine Selbstauskunftserklärung. In dieser Selbstauskunftserklärung versichert der/die Mitarbeiter/in, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er /sie sich, dies dem/der Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.



VERHALTENSKODEX

Dieser Verhaltenskodex mit allgemeingültigen Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Über allem stehen die christlichen Werte, die jederzeit den respektvollen Umgang miteinander gewährleisten.

Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing ist Stellung zu beziehen.

Sprache und Wortwahl

Wie Menschen sich präsentieren und miteinander durch Worte und Gesten in Kontakt treten, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im Reden und Auftreten. Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Wichtig ist eine reflektierte Kommunikationskultur, um dadurch Sprachfähigkeit auch bei grenzverletzendem Verhalten zu fördern.

Das heißt konkret:

- Bei Sprache und Wortwahl ist zu berücksichtigen, dass die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Menschen immer geachtet und gewahrt bleiben.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.

Kleidung

Für einen professionellen Umgang mit Menschen ist es sinnvoll zu besprechen, was unter angemessener Kleidung in welchen Situationen zu verstehen ist und wie damit umgegangen wird, wenn Menschen aufgrund ihrer Kleidung unangemessen behandelt werden.

Das heißt konkret:

- Was möchte ich mit meiner Kleidung signalisieren?
- Was löse ich mit meiner Kleidung und meinem Auftreten aus?
- Bei unangemessener Kleidung, die zu einer Grenzverletzung führen könnte, ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzenachtenden Umgang miteinander. Das betrifft sowohl den körperlichen als auch den emotionalen Bereich.

Das heißt konkret:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Zimmer / Unterkünfte von Schutzbefohlenen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Vor dem Betreten wird angeklopft (Ausnahme: Es besteht eine Gefahrensituation).
- Sanitärräume werden gleichzeitig nur von gleichgeschlechtlichen Personen genutzt.
- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren. Es wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist, und ein Entkleiden nur so weit gefordert, wie es unbedingt erforderlich ist. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muss, ist dabei unumgänglich. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Menschen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation angemessen sein. Das Recht, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen.

Das heißt konkret:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Keiner darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden; es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Jeder bestimmt selbst, was er von sich preisgibt.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel zu betrachten und zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien sind alltäglicher Bestandteil der Gesellschaft. Ein unsensibler Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien kann ebenfalls zu Grenzverletzungen führen. In diesem Bereich geht es um die Beachtung gesetzlicher Regelungen und die Wahrung von Privat- und Intimsphäre. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Die Rechte am eigenen Bild müssen eingehalten werden.

Das heißt konkret:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind verboten.
- Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung des Schutzbeholdenen und des gesetzlichen Vertreters.
- Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen ist ein unangemessener Austausch mit den ihnen Anvertrauten und über diese über soziale Netzwerke nicht erlaubt.

Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Aktionen mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Die haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen sollten sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Das heißt konkret:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollten Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen verschiedenen Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden in nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen untergebracht sind.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Übernachtungen von anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus unumgänglichen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer zwei erwachsene Personen anwesend sein. Dem Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

Generell ist geltendes Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und von schutz- und hilfebedürftigen Personen zu beachten. Insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes wird in diesem Verhaltenskodex noch einmal ausdrücklich hingewiesen.



BESCHWERDEWEGE

Als Träger von vielfältigen Angeboten für Schutzbefohlene wollen wir auch dafür Sorge tragen, dass Beschwerdewege grundsätzlich so einfach und niedrigschwellig wie möglich sind. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die nachfolgend aufgeführten Wege für Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik innerhalb der Gruppierung / innerhalb der Kirchengemeinde transparent und zugänglich sind.

Wir wollen alle ermutigen eine Kultur zu leben, in der Lob und Kritik von Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen zum Selbstverständnis gehören. Niemand soll Angst haben müssen seine Meinung zu äußern, Feedback oder Beschwerden anzubringen. Jeder soll sich an- und ernstgenommen fühlen.

Gibt es Anlass zur Beschwerde, kann zunächst das Gespräch mit dem/der Gruppenleiter/in oder der betreffenden Gruppe gesucht werden. Weiterhin kann ein Feedback auch jederzeit an den leitenden Pfarrer oder den /die Begleiter/in aus dem Seelsorgeteam gerichtet werden. Zudem gibt es in unserer Pfarrei **Vertrauenspersonen und auch eine Präventionsfachkraft**, an die sich Schutzbefohlene wenden können (S.26). Auch gibt es die Möglichkeit, Informationen anonym über die am Pfarrhaus und am Pfarrheim angebrachten Briefkästen zu hinterlassen.

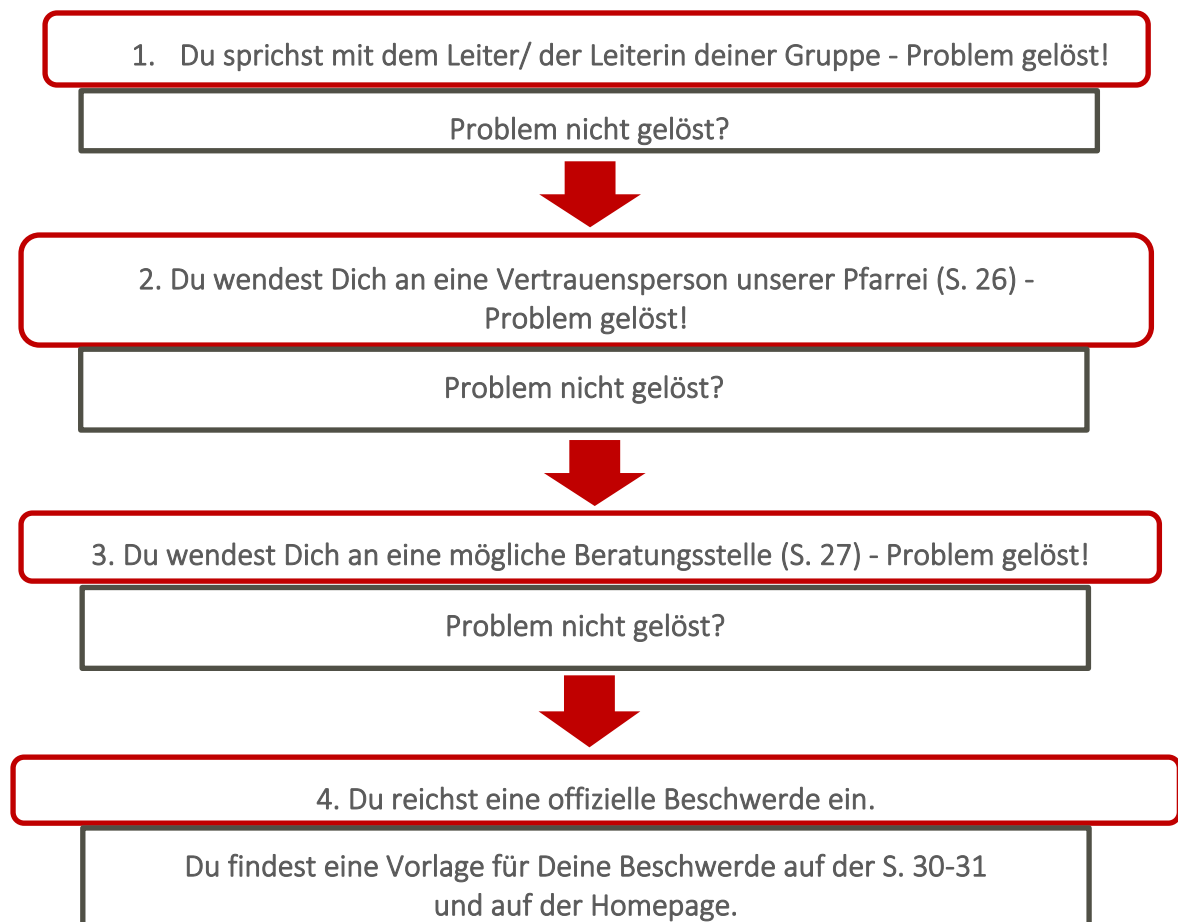
Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Gerade bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sind verlässliche Ansprechpartner, aber auch klare Handlungsempfehlungen zwingend erforderlich. Daher haben wir nachfolgend Handlungsleitfäden nach den Bistumsvorgaben zusammengestellt:

Die **Beschwerdebearbeitung** erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch die Vertrauensperson und ggf. durch die entsprechenden Vertretungen.

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.

Im Fall von Anliegen, Fragen und Beschwerden sind vier Schritte einzuhalten:



Grenzverletzungen in folgenden Bereichen fordern uns zum Handeln auf:

- verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen
- wenn ein Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet
- die Vermutung, dass ein Schutzbefohlener Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist

Handlungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist ein Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täter/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgefahr-

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
- Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen -

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen!

Überlegen, woher die Vermutung kommt.

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! -**Vermutungstagebuch**-
Hierfür die Dokumentationshilfen nutzen, die das Jugendamt laut Kooperationsvereinbarung bereitstellt (zu Finden auf geldern.de unter Kinderschutz/ Downloads.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen (siehe S. 26)!
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums und an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Tel.: 0151 438 16 695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Handungsleitfaden bei der Vermutung, jemand ist Täter oder Täterin

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täter/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgefahr-

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen!

Überlegen, woher die Vermutung kommt.

Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. -**Vermutungstagebuch**-
Hierfür die Dokumentationshilfen nutzen, die das Jugendamt laut Kooperationsvereinbarung bereitstellt (zu Finden auf geldern.de unter Kinderschutz/ Downloads.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen (siehe S. 26)!
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

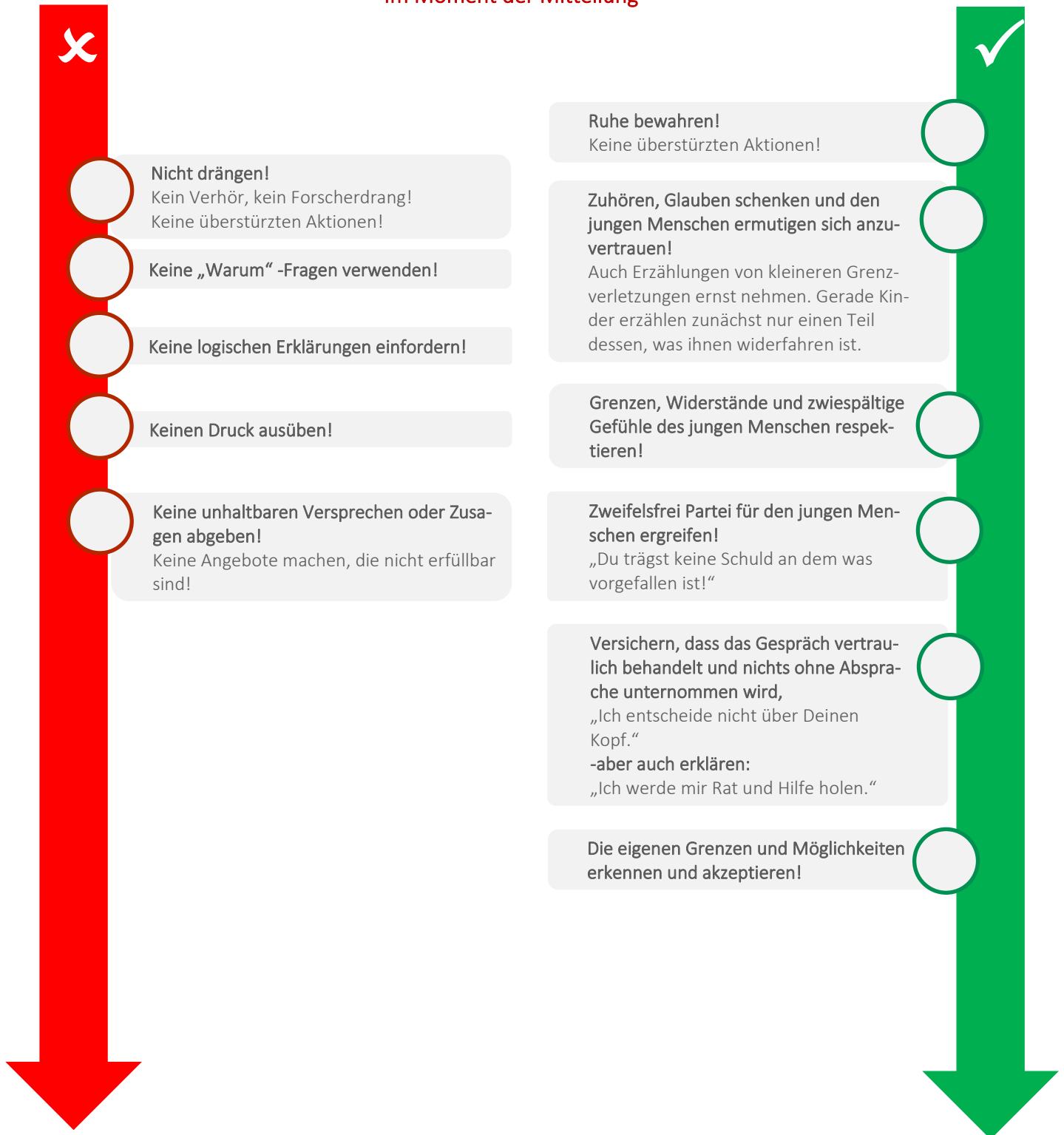
Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums und an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Tel.: 0151 438 16 695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt 1

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

Im Moment der Mitteilung



Handlungsleitfaden bei der Mitteilung über sexualisierte Gewalt 2

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

Nach der Mitteilung



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täter/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgefahr-

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums und an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Tel.: 0151 438 16 695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.

- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

Hierfür die Dokumentationshilfen nutzen, die das Jugendamt laut Kooperationsvereinbarung bereitstellt (zu Finden auf geldern.de unter Kinderschutz/Downloads).

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen (siehe S. 26)
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.





QUALITÄTSMANAGEMENT

Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- es durch alle Verantwortlichen mit Leben gefüllt und aktiv (vor-) gelebt wird
- es einen Ansprechpartner für jede Gruppe gibt
- es einen regelmäßigen Austausch in der Gruppe mind. alle zwei Jahre gibt
- es nach jedem Vorfall aber mind. alle 5 Jahre evaluiert wird
- es im Internet veröffentlicht wird
- jede Gruppe einen Ordner mit dem kompletten ISK und allen Anlagen erhält
- das ISK in jeder Einrichtung vorliegt
- die Gültigkeitsdauer bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses, der Schulungen, des Verhaltenskodexes etc. im Blick bleiben und 1X im Jahr überprüft werden
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt.

Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- Erweitertes Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit Prävention zu thematisieren.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere

- der Verhaltenskodex
- die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
- die Beschwerdeordnung
- Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger

erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert.



AUS- UND FORTBILDUNG

In unserer Pfarrei finden regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen statt.

Inhalte dieser Schulungen sind die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Umgang mit Nähe und Distanz, Basisinformationen zum Thema „sexualisierte Gewalt“, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen, sowie die Information über das ISK und die darin enthaltenen Handlungsleitfäden.

Die Schulungen werden nach folgender Systematik durchgeführt:

Intensivschulung (12 Stunden)

Art der Tätigkeit

- hauptamtlich-/hauptberuflich Mitarbeitende
- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung
- Hauptamtlich Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit
- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in bzw. Studierende mit Praxissemester
- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) (innerhalb des KiTa-Bereichs)

Intensität oder Dauer des Kontaktes zu Schutzbefohlenen

- regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt

Zielgruppe:

- alle Seelsorgerinnen und Seelsorger
- alle KiTa-Leiterinnen
- alle Erzieherinnen und Erzieher
- Leiterin der Bücherei
- die hauptberuflichen Küster/innen und Kirchenmusiker/innen

Basisschulung (6 Stunden)

Art der Tätigkeit

- Nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit
- Tätigkeit in Form eines Vor- oder Orientierungspraktikums
- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

Intensität oder Dauer des Kontaktes zu Schutzbefohlenen

- Regelmäßiger Kontakt (ab min. 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

Zielgruppe:

- Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadisch oder regelmäßig Kontakt mit Schutzbefohlenen haben wie z.B. Gruppenleiter/innen, Chorleiter/innen usw.



MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG

Das Hauptinstrument zur Stärkung von Schutzbefohlenen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer christlichen Werte und Regeln.

Wir vermitteln den Schutzbefohlenen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen. Wir üben mit ihnen, dass man auch mal NEIN sagen darf.

Im alltäglichen Miteinander lernen sie ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und zu lösen, so z.B. durch das Äußern von Wünschen oder Bedürfnissen, die gemeinsame Erarbeitung von Regeln, Wahrnehmung und Aushalten von unterschiedlichen Meinungen und Vorstellungen, Zulassen von Emotionen, die Kenntnis ihrer Rechte und durch Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln.

Darüber hinaus gibt es folgende Anregungen, wie Grenzüberschreitungen verhindert werden können:

- Türen auflassen
- in unklaren oder kritischen Situationen eine zweite Person hinzuziehen
- anklopfen
- Zimmertürschwelle beachten
- als Leitungsteam aufeinander achten
- sich gegenseitig auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen
- Regeln schaffen
- Thema im Team bewusst machen

Wo finden Sie Informationsmaterial in unserer Gemeinde?

- in den Kirchen und Kapellen
- in den Pfarrheimen und Pfarrbüros
- in den Kindergärten
- in den Büchereien
- auf der Homepage



SCHLUSSWORT

Das Institutionelle Schutzkonzept unserer Pfarrei gibt uns einen Handlungsfaden an die Hand zur Orientierung und zum Maßstab in unserem Miteinander. Um eine möglichst hohe Verbindlichkeit zu erreichen, ist dieses Konzept vom Kirchenvorstand der Pfarrei St. Maria Magdalena am 06. Mai 2019 beschlossen worden. Der Pfarreirat unserer Gemeinde genehmigte es in seiner Sitzung am 27. Mai 2019. Das Konzept wird demnächst dem Bischöflichen Generalvikariat Münster übergeben.

Des Weiteren werden alle Gruppierungen und Vereine das Konzept als Richtschnur und Maßstab unseres gemeinsamen christlichen Handelns an die Hand bekommen.

Am 1. Oktober 2019 tritt das Institutionelle Schutzkonzept für unsere Pfarrei St. Maria Magdalena Geldern in Kraft, welches im Oktober 2024 überarbeitet und aktualisiert wurde.

Für die Pfarrei St. Maria Magdalena, Geldern


Arndt Thielen, Ltd. Pfarrer

ANLAGE 1

ANLAGEN

Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was haben Gruppenleiter/innen bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern/innen zu tun?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
"Dazwischen gehen" und Grenzverletzungen unterbinden!
Grenzverletzungen präzise benennen und stoppen!

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder in einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten!

Information der Erziehungsberechtigten bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter) –entwickeln!
Präventionsarbeit verstärken!

ANLAGE 2

ANSPRECHPARTNER UND VERTRAUENSPERSONEN

Augen auf! Hinsehen und Schützen! - Unter diesem Motto stehen alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Bereits das verstärkte Hinsehen, also das Nicht-Weg-Schauen kann einen aktiven Schutz darstellen!

Wir als Pfarrei dulden kein grenzüberschreitendes Verhalten. Wir bitten Sie, unseren Einsatz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen / Schutzbefohlenen gegen sexualisierte Gewalt aktiv zu unterstützen. Schauen Sie nicht weg! - Wenden Sie sich an einen Ansprechpartner der Pfarrei, wenn Ihnen hier etwas auffällt.

Vertrauenspersonen und Präventionsfachkraft unserer Pfarrei:

Marlies Derrix

Tel.: 02831 - 992457

E-Mail: marlies.derrix@t-online.de

Ute Krapohl-Leppers

Tel.: 02831 - 1321655

E-Mail: krapohl-leppers@web.de

Britta van Huet

Tel.: 02831 - 1321656

E-Mail: britta@vanhuet.de

Alfred Schmitz

Tel.: 02831 - 1326947

E-Mail: a.schmitz-MM@gmx.de

Benedikt Waerder

Tel.: 02831 - 1326946

E-Mail: bwmmgeldern@gmail.com

Präventionsfachkraft

Elke Neuhaus

Tel.: 02831 - 1338100

E-Mail: praevention-mm@bistum-muenster.de

Leitender Pfarrer:

Arndt Thielen

Tel.: 02831 - 97 67 17

E-Mail: thielen-a@bistum-muenster.de

Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft

Elke Neuhaus oder Christa Plassmann

Tel.: 02831 - 1338100 o. 02831 - 1338101

E-Mail: neuhaus-e@bistum-muenster.de

plassmann-c@bistum-muenster.de

Ansprechpartner im Bistum Münster

Präventionsbeauftragte des Bistums

Beate Meintrup

Tel.: 0251 - 495 17 0 10

E-Mail: meintrup-b@bistum-muenster.de

Interventionsbeauftragte des Bistums

Stephan Baumers

Tel.: 0251 495-6029

E-Mail: baumers@bistum-muenster.de

Eva-Maria Kapteina

Tel.: 0251 495-6967

E-Mail: kapteina@bistum-muenster.de

ANLAGE 3

Externe Fachberatungsstellen:

Hilfeportal Sexueller Missbrauch:

Für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Kinderschutzambulanz

St. Clemens-Hospital – Clemensstraße 6 – 47608 Geldern
Tel.: 02831 – 3901-1802 oder 3901-1804
E-Mail: kinderklinik@clemens-hospital.de

Für Kinder in Not

24-h-Notfallnummer
0151-14 38 94 62

Jugendamt Geldern:

Ansprechpartnerin: Walburga Bons
Tel.: 02831 - 398 708
E-Mail: walburga.bons@geldern.de

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Für Betroffene Kinder und Jugendliche
Tel.: 0800 - 225 55 30 (kostenfrei und anonym)
Mo, Mi & Fr 9-14 Uhr / Di & Do 15-20 Uhr
E-Mail: beratunghilfetelefon-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“:

Tel: 116 111 oder 0800 - 111 03 33 (anonym und kostenlos)
Mo - Sa 14-20 Uhr

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“:

Tel.: 0800 - 111 05 50 (anonym und kostenlos)
Mo - Fr 9-11 Uhr und Di & Do 17-19 Uhr

Caritas-Centrum Geldern

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (EB)
Südwall 52, 47608 Geldern
Ansprechpartnerin: Desiree Stermann
Tel: 02831 - 9102-300
E-Mail: desiree.stermann@caritas-geldern.de

Ehe, Familien- & Lebensberatung (EFL)

Clemensstraße 4 - 47608 Geldern
Tel: 02831 - 874 83
E-Mail: efl-geldern@bistum-muenster.de

ANLAGE 3

Externe Fachberatungsstellen:

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Ansprechpartnerin: Alexandra Ludzinski
Tel: 02831 - 9102-360
E-Mail: alexandra.ludzinski@caritas-geldern.de

ANLAGE 4

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Tätige

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster.

Personalien der / des Erklärenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift

Tätigkeit der /des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung

Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

In dem Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort

Datum

Unterschrift

ANLAGE 4

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuches

auf die in der Erklärung Bezug genommen wird

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

ANLAGE 6

Dokumentationsbogen

Zur Meldung an die Vertrauensperson

Erfasst von:

Name, Vorname

am

Meldung über

Mitteilung

Beobachtung

Vermutung

externe Situation

interne Situation

Kontaktdaten des / der Meldenden

Name, Vorname

Funktion

Adresse

Telefon

E-Mail

Wer ist betroffen?

Opfer

Täter

Alter

Geschlecht

Was wurde mitgeteilt / beobachtet? (nur Fakten - keine Wertung)

Wann:

Datum & Uhrzeit

Wie war die Gesamtsituation? (in welchem Zusammenhang)

Wer war involviert:

ANLAGE 6

Eigene Gedanken und Gefühle zur Situation (Wertung gestattet)

Mit wem wurde bisher bereits gesprochen? Welche Schritte/Maßnahmen wurden eingeleitet

Name/Institution/Funktion

Absprache

Was ist als Nächstes geplant?	
Bis wann?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Sonstige Anmerkungen	
Weitergeleitet an:	Datum